I.

Einrichtung und Bestimmung der k. Realgymnasien Bayerns.

Das Realgymnasium hat die Aufgabe, auf dem in den untern Klassen der Lateinschule gelegten Grund weiterbauend eine höhere Bildung und zugleich die geeignete Vorbereitung zum selbständigen Studium der exakten Wissenschaften zu gewähren.

Das Realgymnasium schliesst unmittelbar an die **dritte** Klasse der Lateinschule an und umfasst **sechs** Jahreskurse, welche den sechs oberen Klassen einer humanistischen Studienanstalt parallel laufen.

Die obligaten Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfassen: Religion, deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte, Arithmetik, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie und Mineralogie, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Turnen; die fakultativen: Modellieren, Stenographie, Gesang, Schwimmen.

Die vollständige Verteilung des Unterrichtsstoffes mit Einrechnung der dem k. Realgymnasium vorausgehenden Klassen der Lateinschule, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Uebersicht:

Lehrgegenstände.	Lateinschule.			Realgymnasium.						Summe.
	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	I. Kurs.	II. Kurs.	III. Kurs.	IV. Kurs.	V. Kurs.	VI. Kurs.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsche Sprache . . .	6	3	3	2	2	2	2	3	3	26
Latein	7	10	10	8	8	6	6	6	5	66
Französisch	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20
Englisch	—	—	—	—	—	4	3	3	3	13
Arithmetik	3	3	3	3	—	—	—	—	—	12
Algebra und Analysis .	—	—	—	—	3	3	3	2	2	13
Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	—	2	4	3	2	2	13
Darstellende Geometrie .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Botanik und Zoologie .	—	—	—	2	2	—	—	—	—	4
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5
Geschichte	—	—	2	2	2	3	3	2	2	16
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Zeichnen	—	—	—	4	4	4	4	4	4	24
Kalligraphie	3	3	2	—	—	—	—	—	—	8
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Summe:	25	25	26	31	33	33	33	35	35	

Aufnahmsbedingungen: Wer in den ersten oder untersten Kurs des Realgymnasiums eintreten will, muss das zwölfte Lebensjahr vollendet und darf das fünfzehnte nicht überschritten haben. Von der letzten Bestimmung kann die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensieren. Die Aufnahme von Knaben, welche das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrat erteilt werden kann. Ueberdies ist die Aufnahme in den ersten Kurs des Realgymnasiums durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der drei untersten Klassen einer Lateinschule gewährt.

Dieser Nachweis kann geliefert werden:

a) durch ein Zeugnis, dass der betreffende Schüler die dritte Klasse der Lateinschule besucht und die Berechtigung zum Vorrücken in die vierte Klasse erhalten habe, oder

b) durch das Bestehen einer teils schriftlichen, teils mündlichen Aufnahmsprüfung, welche am Beginne des Schuljahres unter Leitung des Vorstandes des Realgymnasiums stattfindet und sich auf das Lehrziel der unteren drei Lateinklassen zu erstrecken hat.

Diese Prüfung haben nur solche Schüler zu machen, die entweder bedingt in die vierte Lateinklasse vorrücken dürfen oder aus dem Privatunterrichte kommen. Schüler, denen der Uebertritt in die vierte Lateinklasse verweigert wird, dürfen zur Aufnahmsprüfung nicht zugelassen werden.

Der Eintritt in einen höhern Kurs ist nur solchen Schülern gestattet, welche sich durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung oder durch das Zeugnis eines anderen bayerischen Realgymnasiums über den Besitz der hiefür erforderlichen Vorkenntnisse ausgewiesen haben.

Schüler humanistischer Lehranstalten, welchen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse unbedingt verweigert wurde, dürfen im nämlichen Kalenderjahre auch zur Aufnahmsprüfung für den dieser höheren Klasse entsprechenden Kurs des Realgymnasiums nicht zugelassen werden.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände können am Realgymnasium nur ausnahmsweise auf Grund ganz besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgenommen werden. Dieselben haben sich jedenfalls über die nötigen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Teilnahme an dem betreffenden Unterrichte und die Disciplinarordnung ist für sie ebenso verbindlich, wie für die wirklichen Schüler.

Absolutorium des Realgymnasiums.

Die Schüler des obersten oder höchsten Kurses, welche ein Zeugnis über die vollständige Absolvierung des Realgymnasiums erhalten wollen, haben sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung findet an jedem Realgymnasium schriftlich und mündlich vor einer Prüfungskommission statt, welche aus den am Realgymnasium pragmatisch angestellten Lehrern für die sprachlichen Fächer, die Mathematik, die Realien, Naturwissenschaften und das Zeichnen zusammengesetzt ist. Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen ein k. Ministerialkommissär, oder in Stellvertretung desselben der Rektor.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli und dauert 4 Tage. Dieselbe umfasst am ersten Prüfungstage.

a) eine deutsche Ausarbeitung — Vormittags von 7—11 Uhr;

b) Aufgaben aus der deskriptiven Geometrie oder aus der Stereometrie — Nachmittags von 3—5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische — Vormittags von 7—11 Uhr;

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische — Nachmittags von 3–6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) Aufgaben aus den mathematischen Fächern — Vormittags von 7–11 Uhr;

b) Aufgaben aus der Chemie und Mineralogie — Nachmittags von 3–5 Uhr;

am vierten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische — Vormittags von 7—11 Uhr;

b) Aufgaben aus der Physik — Nachmittags von 3—5 Uhr.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungskommission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

Die mündliche Prüfung wird nach der Korrektur der schriftlichen Arbeiten vorgenommen. Dieselbe erstreckt sich auf

a) die Uebersetzung und Erklärung je einer Stelle aus den in dem obersten Kurse behandelten römischen, französischen und englischen Schriftstellern;

b) die Uebersetzung einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen, französischen und englischen Prosaikers;

c) Beantwortung von Fragen aus dem im obersten Kurse behandelten mathematischen Lehrstoffe;

d) Beantwortung von Fragen aus der Chemie;

e) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte. Aus letzterer ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genaue Kenntnis der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen. Von der bayerischen Geschichte sind besonders die Partien zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreifen.

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urteil über die Reife der Abiturienten zum Uebertritt an eine Hochschule geschöpft. Hiebei sind die Gesammtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu berücksichtigen. Das Urteil über die Reife wird lediglich durch die Prädikate der Befähigung oder Nichtbefähigung ausgedrückt.

Das Prüfungszeugnis hat aber ausserdem über das Betragen und den Fleiss des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten. Dabei ist

zunächst von dem Ergebnis der Absolutorialprüfung auszugehen, es sind aber auch die während der Studienzeit an den Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähigt zum Eintritt in die technische Hochschule, sowie zum Uebertritt an die Universität für Studien, welche nicht in den engern Kreis der Fakultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medizin) fallen.

Nach § 15 der Grundbestimmungen für das k. Maximilianeum in München ist solchen Studierenden der k. Realgymnasien, welche eine Universität beziehen und während ihres Aufenthaltes an dem k. Realgymnasium als hervorragend befähigt und würdig sich erwiesen haben, die Konkurrenz zur Aufnahme in das k. Maximilianeum eröffnet und können dieselben Sr. Majestät dem Könige zur Aufnahme in das k. Maximilianeum gutachtlich empfohlen werden.

Das Absolutorium des Realgymnasiums gewährt ferner:

1) Die Zulassung zu den Prüfungen für das Lehramt der Mathematik, der Naturwissenschaften, Realien, neueren Sprachen und des Zeichnens an den technischen Unterrichtsanstalten.
2) Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst.
3) Die Zulassung zur vorbereitenden Praxis bei sämmtlichen Geschäftsabteilungen der k. Verkehrsanstalten, nach einem wenigstens mit der Durchschnittsnote III erfolgten Besuch der allgemeinen Abteilung der technischen Hochschule, welche sich auf zwei Winter- und ein Sommersemester zu erstrecken hat.
4) Die Zulassung zu dem technischen Dienste im Berg-, Hütten- und Salinenfache des Staates.
5) Die Zulassung zur Praxis für den Zolldienst.
6) Die Aufnahme in die Forstlehranstalt in Aschaffenburg.
7) Die Zulassung zu den theoretischen Geometerprüfungen.
8) Die Abiturienten der Realgymnasien geniessen gleiche Rechte wie die Zöglinge des Kadettencorps und können nach einhalbjähriger Dienstleistung bei einer Heeresabteilung in die Kriegsschule eintreten.
9) Derjenige Schüler, welcher den dritten Kurs eines Realgymnasiums besucht und am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken in den vierten Kurs erlangt hat, wird zum einjährigen Freiwilligen-Dienst zugelassen.

10) Zum Eintritt in die landwirtschaftliche Zentralschule Weihenstephan bei Freysing befähigt der mit gutem Erfolge geschehene Besuch des vierten Kurses des Realgymnasiums.

11) Zum Eintritt in die Zentraltierarzneischule befähigt der mit gutem Erfolge geschehene Besuch des vierten Kurses des Realgymnasiums.

12) Nach dem Programm der technischen Hochschule in München werden die Studien für künftige Bauingenieure, Architekten und Maschinen-Ingenieure von den Absolventen der Realgymnasien in vier Jahren, von Absolventen der humanistischen Gymnasien in fünf Jahren vollendet.